

## Umstellung der alten Fahrerlaubnisklasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis

Bei der Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis erhalten Sie die Fahrerlaubnisklassen

- B Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und nicht mehr als acht Sitzplätze (außer dem Fahrersitz) und einem Anhänger bis 750 kg oder mit einem Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse > 750 kg, wenn die zulässige Gesamtmasse der Kombination max. 3,5 t beträgt
- BE Kombination aus Fahrzeug der Klasse B mit Anhänger mit mehr als 750 kg
- C1 Kraftwagen über 3,5 t aber nicht mehr als 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Anhänger bis 750 kg
- C1E Kombination aus der Klasse C1 und Anhänger über 750 kg
- L Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, mit Anhänger mit maximal 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h und
- AM Kleinkrafträder (Mokick, Moped) bis maximal 50 ccm und maximale bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Bei Erwerb der Klasse 3 oder 4 vor dem 1.4.1980 erhalten Sie auch die Klasse A1 (Krafträder bis maximal 125 ccm).

### Zusätzlich können Sie folgende Führerscheinklassen beantragen:

- Das Führen eines Zuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t wird durch die neuen Klassen nicht gedeckt. Wer also solche Fahrzeugkombinationen seither geführt hat und weiterhin führen will, muss zusätzlich die Fahrerlaubnis der Klasse CE beantragen. Auf besonderen Antrag wird diese Klasse erteilt. Die Klasse CE wird beschränkt auf das Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 t betragen kann. In den Fällen, in denen der Antragsteller noch keine 50 Jahre ist, wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE bis zum Erreichen des 50. Lebensjahrs befristet. Eine Verlängerung der Fahrerlaubnis ist dann von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung abhängig. Erreichte der Antragsteller das 50. Lebensjahr bis zum 31.12.1999 durfte er solche Fahrzeugkombinationen noch bis zum 31.12.2000 fahren. Danach muss er die Fahrerlaubnis der Klasse CE beantragen. Diese wird ihm - befristet auf jeweils fünf Jahre - erteilt, wenn er sich zuvor einer Gesundheitsprüfung unterzieht.
- Die Klasse T berechtigt zum Führen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis maximal 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Die Klasse T wird bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis auf besonderen Antrag denjenigen erteilt, die nachweislich in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind.  
**Personen, die selbst einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, können einen entsprechenden Nachweis (z. B. aktuelle Beitragsrechnung der Berufsgenossenschaft) vorlegen. Sollte kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden können oder die Tätigkeit bei einem anderen Betrieb ausgeübt werden, ist die Bescheinigung zur Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse T (siehe Rückseite) zusammen mit dem Antrag vorzulegen.**

Sofern Sie die vorgenannten zusätzlichen Fahrerlaubnisklassen beantragen, müssen Sie dies auf dem Antrag besonders vermerken

# Bescheinigung zur Erteilung der Fahrerlaubnisklasse T

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsort, Geburtstag)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.:)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Wohnort)

Im Rahmen der Umstellung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 soll auch die Fahrerlaubnisklasse T erteilt werden.

- Es wird hiermit bescheinigt, dass die o. g. Person selbst einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 6 Absatz 5 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) führt.  
**(Hinweis:** Sofern dieser Punkt in Betracht kommt, ist die Bescheinigung durch eine berechtigte Stelle auszufüllen (z. B. Bauernverband, Landwirtschaftsamt o. ä.)
- Es wird hiermit bescheinigt, dass die o. g. Person für mich in der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Absatz 5 FeV tätig ist. (Sofern kein Stempel des Betriebes vorhanden ist, ist ein anderer Nachweis vorzulegen. Z. B. aktuelle Beitragsrechnung der Berufsgenossenschaft)

**Folgende Tätigkeiten werden durch die o. g. Person ausgeübt  
§ 6 Absatz 5 FeV (zutreffendes bitte ankreuzen):**

- Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
- Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege
- landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten
- Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung
- Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen
- Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden
- Winterdienst

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
(u. a. Bauernverband, Betrieb, Landwirtschaftsamt)